

Eidgenössisches Departement für  
auswärtige Angelegenheiten EDA  
Herr Bundesrat Ignazio Cassis  
Bundeshaus West  
3003 Bern

per Mail an:  
[sts.info.ae@eda.admin.ch](mailto:sts.info.ae@eda.admin.ch)

Bern, 1. Februar 2024

## **Verhandlungsmandat mit der EU: Stellungnahme des SGB zur Konsultation**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen, zum geplanten Verhandlungsmandat mit der EU Stellung nehmen zu können.

Der SGB setzt sich für eine soziale, offene Schweiz ein und anerkennt die grosse Bedeutung der EU für die friedliche Entwicklung und Zusammenarbeit in Europa. Er unterstützt die Öffnung gegenüber der EU grundsätzlich. Das Ende des unwürdigen Saisonierstatuts und die Einführung der Personenfreizügigkeit mit wirksamen flankierenden Massnahmen waren grosse Schritte für bessere Löhne und Arbeitsbedingungen, für die die Gewerkschaften gekämpft haben. Der SGB unterstützt Verhandlungen mit der EU zu den Bilateralen III, wenn die Löhne und der Service Public gesichert sind.

Wir vertreten den Standpunkt, dass beim Lohnschutz die Spesen, die Dienstleistungssperre und die Kautionspflicht - über die bereits ausgehandelten Ausnahmen im «Common understanding» hinaus - gesichert werden müssen. Diese flankierenden Massnahmen müssen nicht nur von der Dynamisierung, sondern auch von der Kompetenz des Europäischen Gerichtshofs ausgenommen werden. Zudem braucht es Verbesserungen im Inland: bei der Allgemeinverbindlich-Erklärung von GAV und bei der Regulierung der Temporärarbeit. Beim Strom und beim internationalen Personenverkehr verlangt der SGB Kooperations- statt Markt Zugangsabkommen. Eine Liberalisierung der Stromversorgung und des internationalen Personenverkehrs auf der Schiene lehnen wir ab.

### **1. In der Schweiz müssen Schweizer Löhne bezahlt werden**

In keinem Land in Europa ist die Gefahr von Lohndruck so gross wie in der Schweiz. Die Schweiz hat die höchsten Löhne. Sie ist für ausländische Firmen sehr attraktiv – weil sie hier viel höhere Preise verlangen können als in ihrem Herkunftsland. Und die grossen Nachbarländer mit ihren 220 Mio. EinwohnerInnen können in ihrer Muttersprache offerieren und arbeiten. Darum brauchen wir den besten Lohnschutz. Die Schweiz hat auch einen der offensten Arbeitsmärkte, kaum ein anderes Land hat ein so einseitiges Verhältnis zwischen Entsendungen ins Land und Entsendungen aus der Schweiz nach Europa.

### 1.1 Übernahme von EU-Recht würde den Lohnschutz substanziell schwächen

Eine Übernahme des EU-Rechts würde den Schweizer Lohnschutz in der Substanz in Frage stellen.

- Der schweizerische sozialpartnerschaftliche Vollzug ist in der EU so nicht vorgesehen, sondern der Staat ist hauptsächlich zuständig.
- Die Kautions-, die 8-Tage-Voranmeldung-, die Dienstleistungssperre u.a. sind Schweizer Lohnschutzmassnahmen, die in der EU nicht vorkommen (gem. EU-Durchsetzungsrichtlinie). Sie wurden geschaffen, damit der sozialpartnerschaftliche, föderalistische Vollzug funktioniert.
- In der EU gelten bei der Entsendung die Spesen gemäss Herkunftsland. Die Schweiz könnte die Schweizer Spesen in den GAV nicht mehr anwenden. Ausländische Arbeitnehmende müssten entweder zu prekären Bedingungen hier arbeiten oder Übernachtung und Essen selber bezahlen. Die EU-Spesenregelung würde auch zu einer massiven Benachteiligung der Schweizer Firmen führen.
- Im EU-Binnenmarkt ist der nationale Lohnschutz grundsätzlich dem Verdacht ausgesetzt, dass er den Marktzugang der Firmen behindert. Kommission und EuGH prüfen daher, ob der Lohnschutz «verhältnismässig» ist.
- Die Schweiz macht mit Abstand am meisten Lohnkontrollen in Europa. Zahlreiche AkteurInnen in der EU bezeichnen das als unverhältnismässig.

### 1.2 Schweizer Lohnschutz muss verbessert und nicht verschlechtert werden

Lohndumping und prekäre Arbeit sind in der Schweiz heute eine verbreitete Realität. Rund ein Fünftel der Firmen bleibt in den Lohnkontrollen hängen. Die Öffnung des Arbeitsmarktes hat neue Dynamiken ausgelöst. Die Temporärarbeit hat sich u.a. durch die Öffnung für KurzaufenthalterInnen und GrenzgängerInnen verfünffacht, zusätzlich unterstützt durch Kantone, welche die Gesetze grosszügig auslegen. Und da die Zahl der kleinen Firmen (meist Subunternehmen) in praktisch allen Branchen kontinuierlich steigt, sind Gesamtarbeitsverträge in Gefahr, weil die in den Arbeitgeberverbänden organisierten Firmen zwar meist deutlich mehr als die Hälfte der betroffenen Arbeitnehmende beschäftigen, aber nicht mehr die Hälfte der Firmen im Arbeitgeberverband sind. So riskieren mehrere Branchen den Verlust der Allgemeinverbindlich-Erklärung (AVE). Diese Probleme müssen angegangen und gelöst werden.

Der Vollzug der flankierenden Massnahmen – vor allem in der Deutschschweiz – ist mangelhaft. Verschiedene Kantone kontrollieren zu wenig und arbeiten bei der Feststellung von Lohndumping mit zu grosszügigen Referenzlöhnen. Im Dumpingfall geht ein Teil der Kantone zu wenig bestimmt gegen die fehlbaren Firmen vor. Beispielsweise ist seit über einem Jahr klar, dass das Personal in den Flugzeugen der Air Baltic, die für die Swiss fliegt, zu tiefe Löhne hat. Der Kanton Zürich hat aber bis jetzt nichts dagegen unternommen. Das ist inakzeptabel und muss geändert werden.

### 1.3 «Sondierungen mit der EU»: Wichtige Verbesserungen, aber nach wie vor Lücken im Lohnschutz

Mit der Publikation des «Common understanding» ist öffentlich, was die Delegationen der EU und der Schweiz in den Sondierungen vereinbart haben. Positiv ist, dass der gewerkschaftliche Einsatz

für die FlaM Früchte getragen hat. Gegenüber dem Rahmenabkommen von 2018 gibt es einige Verbesserungen:

- Die Rolle der Sozialpartner im GAV-Vollzug ist ausdrücklich anerkannt: «The responsibility for conducting effective controls [...] lies with the designated authorities [...], which, as in the case of Switzerland, can include social partners, in accordance with Switzerland's dual enforcement system. This arrangement ensures that the control and sanction powers of these entities are upheld and respected».
- Die Kontrolldichte soll eigenständig festgelegt werden können: «The quantity and density (control objectives) of which, as well as the sectors and areas to be controlled, including in sectors and areas not covered by the prior notification period of a maximum of 4 working days, is defined autonomously by Switzerland on the basis of an objective risk analysis».
- Die «Non-Regression-Clause» ist ebenfalls eine leichte Verbesserung. Die Schweiz müsste künftige Verschlechterungen im EU-Lohnschutz nicht mitmachen. Für den Erhalt des heutigen Schweizer Status quo ist die Bestimmung aber irrelevant.

Es gibt aber nach wie vor klare Verschlechterungen des Lohnschutzes gegenüber dem Status quo:

- Die Schweiz muss die EU-Spesenregelung (Herkunftsprinzip) übernehmen.
- Die Kautio «im Wiederholungsfall» ist weitgehend wirkungslos. Die Sanktion erfolgt – wenn überhaupt – zu spät. Und der Vollzug im Zusammenspiel von Kantonen, Sozialpartnern und Bund wird extrem kompliziert. Damit können die Verstösse öfter nicht mehr sanktioniert werden.
- Das Instrument der Dienstleistungssperre ist nicht explizit abgesichert und unterliegt neu dem EU-Recht und der Binnenmarktlogik (Verhältnismässigkeitsprüfung usw.). Die Kommission kritisiert EU-Staaten, die eine Dienstleistungssperre haben, im Rahmen der Vertragsverletzungsverfahren. Auch das Seco kam zum Schluss, dass die Sperre wohl nicht mehr so wie heute weitergeführt werden kann. Diese wird heute fast tausend Mal pro Jahr ausgesprochen und spielt auch eine wichtige Rolle, die schwarzen Schafe unter den Firmen von der Schweiz fernzuhalten.
- Die Verkürzung der Voranmeldefrist erschwert es, die schwarzen Schafe und Betrüger unter den Firmen zu identifizieren.
- Beim Schweizer Lohnschutz, der nicht vom EU-Recht ausgenommen ist, gilt neu die EU-Binnenmarktlogik («Verhältnismässigkeitsprinzip» usw.): Er ist dem Marktzugang stärker untergeordnet.
- Weil nicht ausgeschlossen ist, dass der EuGH auch bei Ausnahmen (“Exceptions”) urteilt, kann der Lohnschutz geschwächt werden, wenn in der Rechtsprechung der Marktzugang stärker gewichtet wird als der Lohnschutz.
- Die Dokumentationspflichten für Selbständige aus der EU werden reduziert. Dadurch wird es schwieriger, Scheinselbständigkeit aufzudecken.

#### **1.4 «Inländische Kompensation»: Probleme nicht gelöst**

Die Übernahme von EU-Recht wie oben beschrieben führt zu einer Schwächung des Lohnschutzes. In den Diskussionen und technischen Arbeiten in den Arbeitsgruppen unter der Seco-Leitung konnten in einigen Bereichen Fortschritte erzielt werden. So sollen im öffentlichen Beschaffungswesen die vorhandenen Informationen aus dem Vollzug besser genutzt werden, sodass korrekte Firmen die Aufträge erhalten. Zudem sollen – dort wo von den Sozialpartnern der Branche vorgesehen – auf öffentlichen Baustellen paritätische Baustellen-Badges zum Einsatz kommen, um die Kontrollen einfach und wirksamer zu machen.

Das Problem der Spesenfrage, aber auch die Schwächung der Dienstleistungssperre und die faktische Ausserkraftsetzung der Kautionsregelung wiegen aber schwer. Sie können im Inland schlecht neutralisiert werden, weil sie ein Durchsetzungsproblem gegenüber Firmen aus dem Ausland betreffen, aber auch weil die Gesprächsbereitschaft der Arbeitgeber gering war.

Der Bundesrat muss in einem allfälligen Verhandlungsmandat zwingend weitere Teile des Lohnschutzes absichern. Die im aktuellen «Common understanding» festgehaltenen Punkte sind ungenügend. Prioritär ist die Nichtübernahme der EU-Spesenregelung und die Absicherung der Dienstleistungssperre sowie zusätzlich die Kautionsregelung. Zudem muss klar sein, dass der EuGH im Bereich der Ausnahmen (Absicherungen) nicht zuständig ist.

Bei der Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit muss garantiert werden, dass trotz teilweiser Übernahme der UBRL die Dokumentationspflichten wie heute beibehalten werden können bzw. eigenständig weiterentwickelt werden können ohne Kontrolle durch den EuGH oder Übernahme von (zukünftigen) EU-Bestimmungen.

Innenpolitisch braucht es Lösungen für die Probleme, insbesondere bei der Allgemeinverbindlich-Erklärung von GAV sowie bei der Temporärarbeit. Die Gewerkschaften haben wiederholt angeregt, im Bereich Lohnschutz eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Die war bisher nicht möglich, auch weil sich die Arbeitgeber einer Diskussion über Quoren und Temporärarbeit entzogen haben. Dies muss sich in der nächsten Phase ändern. Bei der AVE braucht es ein Update der bestehenden gesetzlichen Anforderungen (insb. beim Arbeitgeberquorum). Bei der Temporärarbeit setzt sich der SGB für Beschränkungen, einen besseren Kündigungsschutz für (ältere) Temporärangestellte sowie die Gleichbehandlung mit Festangestellten ein.

## **2. Strom**

### **2.1 Ja zu Kooperation im Hochspannungsbereich, Nein zur Liberalisierung des Strommarkts**

Ausgehend vom Verhandlungsstand des Jahres 2018 wollen sich die Schweiz und die EU auf ein Stromabkommen einigen. Nun liegt im «Common understanding» die Absichtserklärung vor, dass die Schweiz Teil des EU-Strombinnenmarktes werden soll.

- Positiv ist, dass die Schweiz dadurch wieder voll im EU-Hochspannungsnetz integriert wäre. In diesem Netz führt die EU ab 2025 Beschränkungen für Nicht-EU-Mitglieder ein, was die Stromverteilung und -versorgung erheblich erschweren könnte.
- Sehr problematisch ist hingegen, dass die Schweiz die Stromversorgung auf allen Verbrauchsebenen liberalisieren müsste. Die heutigen integrierten Versorgungsbetriebe (EWZ usw.) müssten zerschlagen bzw. in Produktion und Verteilung aufgeteilt werden.

- Im EU-Recht gibt es zwar auch eine «Grundversorgung». Doch diese ist in der entsprechenden Richtlinie 2019/944 «von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Haushaltskunden» vorbehalten. Das vom Bundesrat insinuierte «Wahlmodell» ist nicht – wie es im «Common understanding» heisst – *«in line with EU law»*.
- Die von EU-Parlament und -Kommission im Rahmen der Reformierung des Strommarkts aktuell beratenen Änderungen der erwähnten Richtlinie gehen zwar in eine erfreuliche Richtung. So sollen neu etwa die Verteilnetzbetreiber zur Grundversorgung verpflichtet werden können. Dennoch wäre die Schweizer Grundversorgung auch mit der geänderten Richtlinie nicht kompatibel, weil beispielsweise regulierte Preise weiterhin nicht dauerhaft und nicht für alle KleinverbraucherInnen möglich wären.

## 2.2 Problem Marktöffnung und Wahlmodell

Der SGB unterstützt ein Abkommen im Hochspannungsbereich, lehnt jedoch eine Komplettintegration in den EU-Strombinnenmarkt und insbesondere die damit verbundene volle Marktöffnung ab. Mit der Umsetzung des zweiten Energiepakets ist die vollständige Marktöffnung in der EU seit dem Jahr 2007 Tatsache und als Ausgangsbasis für ein Stromabkommen nicht verhandelbar. Das von der Schweiz vorgeschlagene Wahlmodell mit einer residualen Grundversorgung kommt aber einer vollen Marktöffnung ziemlich nahe. Im Folgenden dazu die wichtigsten Punkte:

- Mit einem Wahlmodell würden die vielen heute noch in der Grundversorgung verbliebenen Grosskunden zunächst per Gesetz in den Markt gedrängt, die KleinkundInnen würden sukzessive folgen. Je weniger KleinkundInnen in der Grundversorgung verbleiben, desto aufwändiger wird es für die Verteilnetzbetreiber, dort die entsprechende Versorgungsqualität und Preisattraktivität aufrechtzuerhalten.
- Wird die Grundversorgung liberalisiert, hat kein Energieversorger mehr die nötige Planungssicherheit, um eine langfristige Strategie des energetischen Umbaus vorantreiben zu können. Denn ihm gegenüber stünde grundsätzlich die Konkurrenz der versammelten europäischen Stromproduzenten. Gross- und KleinkundInnen könnten vom einen Tag (oder Monat – die Wechselfrequenz ist stark umstrittener Verhandlungsgegenstand) auf den anderen ab- oder aufspringen.
- Eine Vollmarktöffnung führt keineswegs zu tieferen Preisen. Denn nur, weil alle Stromversorger plötzlich komplett im Wettbewerb stehen, sinken weder die inländischen Stromproduktionskosten noch die internationalen Strommarktpreise. Der Strompreis hängt hauptsächlich von den Produktionskosten ab, und hier hat die Schweiz einen grossen Trumpf: etwa 60 Prozent des Strombedarfs wird über inländische Wasserkraft abgedeckt, was heute stark preisstabilisierend wirkt. Immer noch gehört die Schweiz – als einziges verbliebenes Land mit einer geschützten Grundversorgung – zu den Tiefpreisländern.

## 2.3 Problem Beihilfen

Sämtliche akzeptierten Beihilfen müssen *“based on substantive and procedural rules equivalent to the ones applied within the EU”* sein. Die nötigen Ausnahmen vom EU-Recht konnten von der Schweiz aber im «Common understanding» nicht verbindlich festgehalten werden. Konkret muss

davon ausgegangen werden, dass die in der Schweiz übliche Steuerbefreiung der Energieversorgungsunternehmen sowie die ebenfalls weit verbreitete Gewinnabführung an die öffentliche Hand nicht mehr zulässig wären. Zudem ist zu erwarten, dass die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten anstehenden Neuvergaben der Wasserkraftkonzessionen wettbewerblich zu erfolgen hätten und eine – durch etliche Kantone bereits geplante – Direktvergabe an die öffentliche Hand nicht zulässig wäre. Auch die vom Parlament kürzlich beschlossene Bestimmung, wonach einheimischer Strom grossmehrheitlich in der Grundversorgung zu verwenden ist, dürfte von der EU als Wettbewerbsverzerrung ausgelegt werden. Denn sie würde gegen den Grundsatz des marktorientierten Preises verstossen und somit ausländische Stromlieferanten diskriminieren.

### 3. Schienenverkehr

#### 3.1 Abkehr vom Kooperationsmodell wird abgelehnt

Der internationale Personenverkehr zwischen der Schweiz und den EU-Staaten auf der Schiene funktioniert heute auf Basis eines Kooperationsmodells. Die Zusammenarbeit ist gut und garantiert, dass die Fahrgäste integrierte, internationale Verbindungen haben. Die von der EU-Kommission geforderte Liberalisierung dieses Teils des Schienenverkehrs lehnt der SGB ab.

#### 3.2 Auswirkungen und Unabwägbarkeiten

- **Erosion und Übergreifen auf den nationalen Verkehr:** Unbeantwortet bleibt zuallererst die Frage, unter welchen Bedingungen ein – beispielsweise mit dem Verweis auf die Nichtverfügbarkeit von Trassen – abgelehnter Antrag eines ausländischen Anbieters angefochten und damit das ganze System der koordinierten und kooperativen Trassenvergabe im Personen- und Güterverkehr angegriffen werden könnte. Es ist schwer vorstellbar, dass die EU langfristig eine de facto nur auf dem Papier existierende Marktöffnung akzeptieren wird. Denn genau dies ist ja bis anhin bereits die Sachlage.
- **Ungenügende Absicherung der Ausnahmebedingungen:** Die sehr entscheidenden Ausnahmebedingungen der Tarifintegration und des Taktvorrangs finden sich zwar im «Common understanding» und in den Verhandlungsleitlinien der Schweiz, keinesfalls jedoch in den Dokumenten der EU. Im Ratsbeschluss ist lediglich vermerkt, dass «*specific limited exceptions may need to be agreed*». Die Verlautbarungen des BAV, wonach «alles abgesichert und kein Problem ist» sind daher – Stand heute – leere Versprechungen.
- **Kabotage und integriertes Bahnsystem:** Die im «Common understanding» gemachten Erläuterungen zu den Ausnahmebedingungen mindern ihrerseits deren ursprünglich postulierte Wirksamkeit stark. So wird zur Tarifintegration Folgendes vermerkt: «*Für grenzüberschreitende Verbindungen ohne Kabotage, d.h. ohne innerschweizerische Beförderung, wird keine Integration in den Direkten Verkehr verlangt*». Dies bedeutet zweierlei: Erstens gilt die Bedingung der Tarifintegration für internationale Direktverbindungen (z.B. München-Zürich ohne Zwischenhalte) scheinbar gar nicht und zweitens soll es eben genau möglich sein, dass internationale Anbieter auch innerschweizerische Beförderungen vornehmen. Letzteres erstaunt aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht wirklich, denn erstens gilt das Kabotageverbot bereits im aktuellen LVA nur für die Strasse und zweitens definiert die EU den internationalen Personenverkehr auf der Schiene in ihrer Richtlinie 2012/34

dahingehend, dass (nur) «der Hauptzweck der neuen Verkehrsdienste» in der grenzüberschreitenden Beförderung liegen muss: die jeweilige inländische Beförderung darf also ein gewichtiger Nebenzweck sein. Ein ausländischer Anbieter könnte also die Strecke München-Zürich-Bern befahren, sofern der Hauptzweck der Beförderung dem Abschnitt München-Zürich zukommt. Die grosse Gefahr für das «integrierte Bahnsystem Schweiz» ist offensichtlich (siehe auch nächster Punkt).

- **Tarifdumping:** Tarifintegration bedeutet – auch gemäss «Common understanding» – explizit nur die Verpflichtung zur Teilnahme am Tarifsysteem, nicht jedoch zur Übernahme des heute üblichen Einheitstarifs der Alliance SwissPass («*obliging passenger transport companies to participate in public transport price integration, [...] provided that price-setting powers remain with the companies*»). Ausländische Anbieter könnten also auf den von ihnen befahrenen, natürlich lukrativen Strecken ohne weiteres Billette zu Dumpingpreise anbieten, was auch auf dieser Ebene die Logik der Quersubventionierung im gesamten Bahnsystem oder auch nur schon im Fernverkehr angreift (Zürich-Bern finanziert La-Chaux-de-Fonds-Bern).
- **Grenzüberschreitender Regionalverkehr:** Auch die grenzüberschreitenden öV-Angebote im Regionalverkehr (LémanExpress, Trireno, TiLo, S-Bahn St. Gallen) könnten auf den Prüfstand gestellt werden, denn diese werden ebenfalls basierend auf Kooperationsmodellen erbracht. EU-seitig könnten die Angebote insbesondere unter beschaffungsrechtlichen Aspekten angegriffen werden, denn die SBB wählt ihre regionalen Kooperationspartner de facto mittels «Direktvergabe» aus und verzichtet auf öffentliche Ausschreibungen. Die EU könnte sich beispielsweise auf den Standpunkt stellen, dass die DB im Kooperationsmodell mit der SBB in Basel einen gegenüber anderen Anbietern aus der EU ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil genießt. Ähnliches gilt übrigens umso mehr für die Aktivitäten der SBB GmbH, die in Baden-Württemberg erfolgreich verschiedene Regionallinien betreibt.
- **Regelung der Arbeitsbedingungen:** Das BAV bzw. der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, dass im Internationalen Personenverkehr auch die Arbeitsbedingungen spezifisch abgesichert seien. Die dazu im «Common understanding» gemachte Formulierung («*the right to include non-discriminatory provisions in authorisations and concessions for transport undertakings on social standards such as local and sector-specific salary and working conditions should not be affected*») sucht man im EU-Ratsbeschluss aber erneut vergeblich. Darüber hinaus stellt sich die grundsätzliche Frage des «gleichen Lohns an welchem Ort»: ausländische Anbieter könnten sich gemäss EU-Recht auf den Standpunkt stellen, dass sie als Dienstleistungsanbieter die an ihrem Sitz ortsüblichen Branchenlöhne bezahlen.

### 3.3 Problem Beihilfen

Grundsätzlich gilt gemäss «Common understanding» – und gleichlautend gemäss EU-Ratsbeschluss – Folgendes: *«The review of any State aid should, within the scope described above, be based on substantive and procedural rules equivalent to the ones applied within the EU»*. Für den Landverkehr bedeutet dies, dass insbesondere die SBB stark unter Druck geraten könnte: die existierenden Tresoreriedarlehen des Bundes, die Befreiung von der Bundessteuer sowie die konzerninternen Verrechnungen (Verwendung der Gewinne aus dem Fernverkehr für andere Bereiche) wären kaum mehr zulässig, wie kürzlich erstmals auch das BAV bestätigte. Beihilferechtlich ebenfalls von grosser Relevanz sind zwei seit Langem bei der EU-Kommission hängige Prüffälle zu DB Cargo und Fret SNCF: Auch hier geht es um konzerninterne Verrechnungen (langjährige Verlustübernahme der Cargo-Sparte durch die Dachkonzerne), die als widerrechtlich beurteilt werden könnten. Die Folge wären Rückzahlungen in Milliardenhöhe. Die beiden Cargobetriebe wären auf einen Schlag pleite und die Dachkonzerne würden durch Busszahlungen ruiniert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

#### SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom